

Reparaturbedingungen der UTC Klimatechnik GmbH

(Stand Januar 2018)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Reparaturleistungen der UTC Klimatechnik GmbH (im Folgenden "UTC" genannt) soweit der Vertragspartner (im Folgenden Kunde genannt) Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen iSv § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Soweit zwischen UTC und dem Kunden über bloße Reparaturen hinausgehende Leistungen vereinbart werden, insbesondere im Rahmen von Modernisierungsleistungen Geräte/Komponenten ausgebaut und durch neue Geräte/Komponenten ersetzt werden, gilt § 14 dieser Reparaturbedingungen.
- (3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn derartige Bedingungen nicht in unmittelbarem Widerspruch stehen, sondern die vertraglichen Regelungen lediglich ergänzen würden. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden für diesen vorbehaltlos tätig werden. Im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen als für sämtliche Aufträge in gleicher Weise vereinbart. Gegenbestimmungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil, wenn diesen nicht durch gesondertes Schreiben widersprochen worden ist. Der in diesen Geschäftsbedingungen geäußerte Widerspruch gilt umfassend, auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte.
- (4) Unsere Reparaturbedingungen werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsinhalt

- (1) Der Vertrag richtet sich vorrangig nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Ergänzend gelten diese Reparaturbedingungen. Daneben gelten schriftlich von uns erteilte Zusagen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (2) Der Reparaturauftrag eines Kunden ist verbindlich, wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen wird oder wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung der Reparaturarbeiten durch uns begonnen wird oder wenn innerhalb dieser Frist in sonstiger Weise ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 3 Preise

- (3) Der Ausführung der Reparaturarbeiten liegen unsere zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verrechnungssätze für Dienstleistungen zu Grunde.
- (4) Bei der Berechnung der Reparaturkosten werden die Preise für Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Soweit UTC zur Durchführung der Reparatur Ersatzteile von dritter Seite besorgen muss oder spezielle Ersatzteile selbst anfertigen muss, ist UTC berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 4 Kostentragung bei nichtdurchführbarer Reparatur/ Überschreitungen des Kostenvorschlages

- (1) Kann die beauftragte Reparatur aus von UTC nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, wird UTC von der Leistungspflicht befreit und kann die bis zur Feststellung der Nichtdurchführbarkeit erbrachten Arbeiten nach § 3 abrechnen. Dies gilt insbesondere,
 - wenn der beanstandete Fehler trotz sorgfältiger Suche bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - wenn der aufgetretene Fehler nicht aus der zur Reparatur angemeldeten Maschine, sondern aus äußeren Umständen wie beispielsweise den örtlichen Betriebsbedingungen resultiert.
- (2) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- (3) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- (4) der Vertrag während der Durchführung vom Kunden gekündigt worden ist.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 wird der Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben. Mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall ist diese Angabe unverbindlich. Kann die Reparatur zu dem unverbindlich angegebenen Preis nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden zur Weiterführung der Reparatur einzuholen, wenn der angegebene Preis um mehr als 30 % überschritten wird.
- (3) Das Einverständnis ist auch einzuholen, wenn UTC während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig hält oder höherwertige Ersatzteile verwenden will.
- (4) Wünscht der Kunde im Falle des Absatz 3 wegen der höheren Kosten die Weiterführung der Reparatur nicht, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Reparatur im Werk

- (1) Ein notwendiger oder auf Verlangen des Kunden zum Zweck der Reparatur im UTC-Werk durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – wird mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf Rechnung des Kunden durchgeführt.
- (2) Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Kunden kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Während der Reparaturzeit bei UTC besteht kein gesonderter Versicherungsschutz. Der Kunde hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für seinen Reparaturgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen.
- (5) Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme des Reparaturgegenstandes kann UTC Lagergeld berechnen, und zwar in der Höhe einer anderweitigen Einlagerung oder eine solche anderweitige Einlagerung vornehmen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Reparaturfrist

- (1) Angaben über Reparaturfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von UTC ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Ist eine Reparaturfrist schriftlich als verbindlich vereinbart, ist sie eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Abnahme durch den Kunden bereit ist.
- (3) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- (4) Verzögert sich die Reparatur durch Umstände, die von UTC nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Reparaturfrist ein;

dies gilt auch, wenn solche Umstände erst eintreten, nachdem UTC in Verzug geraten ist.

- (5) Befindet sich UTC mit der Leistung in Verzug, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlichen gesetzlich angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 7 Abnahme

- (1) Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von UTC, so gilt die Reparaturleistung nach Ablauf von 12 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Reparatur bzw. nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als abgenommen, wenn UTC den Kunden zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen sowie sämtlichen Teilen hiervon bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervorgang mit dem Kunden, sowie der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von UTC in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme von Liefergegenständen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Liefergegenstände zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon aber unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, ein solches Verfahren bereits eröffnet ist oder aber Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für UTC vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht UTC gehörenden Waren, steht uns die dabei entstehende Miteigentumsanteile an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde, UTC im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen vermischten oder vermengten Vor-

behaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für UTC verwahrt.

- (5) Soweit Liefergegenstände oder Teile hiervon wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Kunden geworden ist, verpflichtet sich der Kunde, bei Zahlungsverzug uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Beeinträchtigt der Kunde die vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 9

Vermögensverschlechterung

- (1) Bei Verträgen, bei denen UTC ganz oder teilweise vorleistungspflichtig ist, führt UTC vor Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung durch. Soweit sich bei dieser konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten oder ein Insolvenzrisiko ergeben, ist UTC berechtigt, das Angebot vor Vertragsabschluss durch schriftliche Erklärung zurückzuziehen oder stattdessen eine angemessene Sicherheit zu verlangen.
- (2) Wenn sich nach Vertragsabschluss konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten oder ein Insolvenzrisiko ergeben, kann UTC die Erbringung weiterer Leistungen verweigern, bis die Erbringung der Zahlungen in ausreichender Weise abgesichert ist.
- (3) Wird nach Vertragsabschluss ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt oder gerät dieser in anderer Weise in Vermögensverfall oder stellt dieser seine laufende Geschäftstätigkeit ein, so ist UTC zur Kündigung des Vertrages sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 10

Zahlungsbedingungen

- (1) Sollten keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart worden sein, gelten unsere Standardkonditionen von 14 Tagen netto.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte auszuüben oder mit derartigen Gegenansprüchen gegen die Forderungen von UTC aufzurechnen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung nicht berechtigt. UTC verpflichtet sich, die Rechte aus dieser Klausel nicht auszuüben, wenn dies wegen nachträglicher, bei der Abwicklung des Vertrages aufgetretener Umstände unangemessen wäre, insbesondere weil der Gegenanspruch erwiesen ist.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist UTC berechtigt, bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche weiteren Leistungen aus der Geschäftsbeziehung auszuüben. Soweit sich der Verzug nicht auf geringfügige Beträge erstreckt, ist UTC berechtigt, für sämtliche nachfolgenden Aufträge, die bereits erteilt worden sind, Vorauskasse zu verlangen.
- (4) Bei Verzug hat der Kunde auf den rückständigen Betrag Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt durch die Regelung unberührt.

§ 11

Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit erforderlich, stellt der Kunde auf Anforderung von UTC auf eigene Kosten Hilfskräfte und Hilfsmittel (wie Leitern, Gerüste, Strom, Wasser, Altölbekhalter, einen kompletten Satz Betriebsanleitungen und Revisionspläne, Heizung, etc.) sowie trockene verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges für die UTC Mitarbeiter zur Verfügung. Der

Kunde hat die Reparaturstelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen. Ihm obliegen ferner die Reinigung der Reparaturstelle sowie das Bereitstellen geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume mit entsprechenden sanitären Einrichtungen und Erster Hilfe für die UTC-Mitarbeiter während der Reparaturdurchführung.

- (2) Der Zugang zu Anlagen und Geräten über Zwischendecken u. ä. zu Reparaturzwecken muss vom Kunden auf eigene Kosten geschaffen werden.
- (3) Der Kunde hat alle zum Schutz der UTC-Mitarbeiter und deren Gegenständen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat die UTC-Mitarbeiter über bestehende, spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von UTC von Bedeutung sein können.
- (4) Soweit der Kunde Hilfskräfte zur Verfügung stellt, übernimmt UTC für deren Tätigkeit grundsätzlich keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des zuständigen UTC-Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der §§ 12 und 13 entsprechend.
- (5) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft der UTC-Mitarbeiter begonnen und ohne
- (6) Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

§ 12

Mängel der Reparaturleistung

- (1) Mängel am Reparaturgegenstand, die bei der Abnahme nicht erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich nach Erkennbarkeit gegenüber UTC anzuzeigen.
- (2) Soweit die Leistung von UTC einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend Mangel genannt) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist UTC nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl – unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 13 – die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Reparaturgegenstandes nur unerheblich mindert.
- (3) UTC haftet nicht für Mängel, soweit diese darauf beruhen, dass der Reparaturgegenstand durch den Kunden eigenmächtig verändert worden ist. Des Weiteren haftet UTC nicht für Verschleiß und normale Abnutzung oder für eine unsachgemäße Verwendung des Reparaturgegenstandes durch den Kunden.
- (4) Nur in dringenden Fällen oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesen Fällen ist UTC sofort zu verständigen.
- (5) UTC ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob Nacherfüllungs- oder sonstige, aus Mängeln resultierende, Verpflichtungen Dritter bestehen. Soweit durch von UTC durchgeführte Reparaturarbeiten Mängelansprüche des Kunden gegen Dritte verloren gehen, haftet UTC dafür nicht.
- (6) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der jeweiligen Reparaturleistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Mängelansprüche bei einem Bauwerk) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet UTC bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Leistungs- oder Liefergegenstand geltenden Mängelverjährungsfrist.

§ 13

Haftung

- (1) UTC haftet für eigene vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen sowie derartige Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Ebenso haftet UTC unbegrenzt in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit UTC Garantien übernommen hat.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von UTC für Schäden, die nicht an der reparierten Anlage selbst entstehen, auf € 10.000,00 beschränkt, soweit nicht für die

Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird.

- (3) Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insofern haftet UTC insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Anlagen selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (4) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- (6) Soweit die Haftung von UTC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14

Zusätzliche Regelungen bezüglich im Rahmen der Reparatur neu eingebauter Geräte/Komponenten

Soweit im Rahmen von Reparaturmaßnahmen Geräte/Komponenten neu eingebaut werden, gelten vorrangig zu den Reparaturbedingungen folgende Punkte:

- (1) Der Gefahrübergang erfolgt mit Ankunft des Lkw auf der Baustelle (unabgeladen)
- (2) Für die Geräte/Komponenten gilt eine Mängelhaftungsfrist von 2 Jahren ab Abnahme.

§ 15

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist München.

UTC Klimatechnik GmbH
Gutenbergstraße 2
85737 Ismaning